

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 16/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
18. September 1973

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

1.
2.
3.
4.
5.

zu 1. bis 5. jeweils vertreten durch

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t, die Richter S p i e l m e y e r und Dr. H e i n z e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S e t t g a s t und Dr. S c h l o ß e r für Recht erkannt:



-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1972
wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob dem Kläger, der als Facharzt für
Röntgenologie und Strahlenheilkunde an der kassen- bzw.
vertragsärztlichen Versorgung mitwirkt, elektrokardio-
graphische - EKG- Leistungen von der beklagten Kassen-
ärztlichen Vereinigung (KÄV) uneingeschränkt zu honorieren
sind.

Mit Schreiben vom 19. April und 20. Mai 1966 teilte die
Beklagte dem Kläger mit, sie werde ihm EKG-Leistungen
nach Ablauf einer bis zum 31. Dezember 1969 eingeräumten
- später bis zum 31. Dezember 1972 verlängerten - Über-
gangsfrist nicht mehr vergüten, da sie für ihn fachfremd
und deshalb nicht abrechnungsfähig seien. Der Widerspruch
des Klägers vom 17. Mai 1966 blieb erfolglos (Widerspruchs-
bescheid vom 18. Juli 1966), ebenso die Klage vom 8. August
1966 beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf (Urteil vom
8. Dezember 1967, dem Kläger zugestellt am 8. Februar 1968).

Die Berufung vom 26. Februar 1968 hat das Landessozial-
gericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (Urteil
vom 24. Mai 1972): Nach ärztlichem Berufsrecht dem
Kläger nicht gestattete EKG-Leistungen brauche die Be-
klagte nicht zu vergüten. Die Elektrokardiographie ge-
höre gemäß § 32 Abs. 5 Nr. 19 der Berufsordnung für
Ärzte in Nordrhein (BO NR) nicht in das dort umschriebene
Fachgebiet des Klägers, auf das er sich nach § 37

-3-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Abs. 1 BO NR grundsätzlich zu beschränken habe. Zu EKG-Leistungen und ihrer Abrechnung bei der Beklagten sei der Kläger nur ausnahmsweise berechtigt, wenn er zur sachgemäßen Ausführung seiner röntgenologischen Leistung des EKG's bedürfe, nicht aber - wie streitig sei - systematisch. Daß andere Fachärzte Röntgenleistungen ausführen dürften, berechtige den Kläger nicht, die Grenzen seines Fachgebietes zu überschreiten. Unter dem Gesichtspunkt des Besitz-, Eigentums- oder Vertrauensschutzes könne der Kläger die angestrebte Honorierung ebenfalls nicht verlangen, zumal die Beklagte ihm zum Ausgleich seiner Aufwendungen eine annähernd siebenjährige Übergangsregelung eingeräumt habe.

Gegen das ihm am 14. Juli 1972 zugestellte Urteil hat der Kläger am 14. August 1972 die zugelassene Revision eingelegt: Zu Unrecht habe das LSG aus der Fachgebietsdefinition in § 32 Abs. 5 Nr. 19 BO NR gefolgert, EKG-Leistungen seien für Röntgenologen fachfremd. Auf die Wortbedeutung der Definition könne es nicht entscheidend ankommen; ausschlaggebend sei vielmehr, daß Röntgenbild und EKG sich bei der Untersuchung des Herzens in so hervorragender Weise ergänzten, daß diese diagnostischen Methoden nicht willkürlich getrennt werden dürften und der Röntgenarzt nicht darauf verzichten könne, das Hilfsmittel des EKG in seine Röntgenpraxis zu integrieren. Dies zu verbieten, verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG): Es stelle eine über das notwendige und zumutbare Maß hinausgehende Einschränkung der freien Berufstätigkeit dar, für die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 9. Mai 1972 eine formalrechtliche Grundlage fehle. Wenn nach der Rechtsauffassung des BVerfG zwei vollständige Fachbereiche nebeneinander geführt werden dürften, so müsse um so mehr erlaubt sein, sich gegenseitig integrierende Diagnosemethoden in einem Fachbereich zu verbinden.

-4-



-4-

Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom
24. Mai 1972 und des SG Düsseldorf vom 8. Dezember
1968 sowie den Bescheid vom 19. April/20. Mai 1966
idF des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1966 aufzu-
heben und die Beklagte für verpflichtet zu erklären, dem
Kläger über den 31. Dezember 1972 hinaus von
ihm erbrachte EKG-Leistungen als abrechnungs-
fähig anzuerkennen.

Die Beigeladenen zu 1) und 3) beantragen, die Revision
zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für richtig. Die
übrigen Beteiligten haben Anträge nicht gestellt.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 1. August 1973 er-
klärt, eine strikte Beschränkung auf das Fachgebiet werde
nicht mehr gefordert; bedürfe der Röntgenarzt zur
medizinisch sachgemäßen Ausführung seiner Röntgenleistung
eines EKG's, so sei die Abrechnung insoweit nicht zu be-
anstanden. Eine entsprechende Erklärung hat die Beklagte
auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat abge-
geben und weiter erklärt, in diesem Umfange erkenne sie
das Klagebegehren an. Der Kläger hat dieses Anerkenntnis
angenommen.

II

Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger sie
- über das angenommene Teilanerkentnis der Beklagten
hinaus - noch weiterverfolgt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

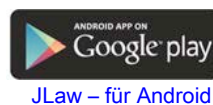
Das angefochtene Urteil ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte dem Kläger die Anfertigung und Auswertung von Elektrokardiogrammen als kassen- bzw. vertragsgemäße Leistung nur in dem Umfange zu vergüten hat, in dem der Kläger diese Leistungen nach ärztlichem Berufsrecht ausüben darf (BSG 23, 97 f, 103). Im Ergebnis richtig ist auch die von der Revision angegriffene Auffassung des LSG, der Kläger dürfe nach § 37 Abs. 1 der BO NR vom 29. Dezember 1956 (MBI NW 1957, 726 ff - BO NR 1956) idF der Weiterbildungsordnung vom 14. Februar 1970, zuletzt geändert am 6. November 1971 (MBI NW 1970, 1839 ff bzw. 1971, 2173 - BO NR), grundsätzlich nur im Fachgebiet Röntgenologie und Strahlenheilkunde (jetzt: Radiologie, § 31 Abs. 1 Nr. 19 BO NR, vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 13 BO NR 1956 i.V.m. § 38 Abs. 1 BO NR) tätig werden; EKG-Leistungen gehörten gemäß § 32 Abs. 5 Nr. 19 BO NR nicht in dieses Gebiet und der Kläger sei demzufolge berufsrechtlich nicht befugt, sie fortdauernd und systematisch auszuführen.

Entgegen der Auffassung des Klägers muß er mit seiner Klage nicht schon Erfolg haben, weil eine formalrechtliche Grundlage für die genannten Satzungsvorschriften nicht vorhanden ist. Wie der Senat im Anschluß an die Rechtsprechung des BVerfG zur ärztlich-berufständischen Satzungsautonomie und deren Grenzen (Beschluß vom 9. Mai 1972, BVerfGE 33, 125, 160 ff) bereits - abweichend von seiner im Urteil vom 28. Mai 1965 (BSG 23, 97 ff) vertretenen Auffassung, der das LSG gefolgt ist - entschieden hat (Urteil vom 18. September 1973 zum Az.: 6 RKa 14/72), bedürfen die in §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 5 und 37 Abs. 1 BO NR enthaltenen statusbildenden bzw. Umfang und Inhalt der fachärztlichen Berufstätigkeit wesentlich prägenden Regelungen wegen ihrer Bedeutung für die betroffenen Ärzte und die Gesundheitspflege der

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-6-

Bevölkerung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 GG einer Normsetzung durch den von der Allgemeinheit legitimierten Gesetzgeber, an der es fehlt. Genügen mithin die §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 5, 37 Abs. 1 BO NR als Satzungsrecht nicht den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, so müssen sie - wie der Senat ebenfalls entschieden hat (aaO) - gleichwohl für eine zur notwendigen gesetzlichen (Neu-) Regelung des Facharztwesens ausreichende Übergangszeit formell-rechtlich noch hingenommen werden: Ohne sie wäre ein für die Gesundheitspflege wichtiger Bereich - das Facharztwesen - im wesentlichen ungeregelt; ein solcher regelloser, die ärztliche Versorgung der Bevölkerung gefährdender Zustand stünde der verfassungsgemäßen Ordnung noch ferner als der jetzt satzungsgemäß normierte (vgl. BVerfGE 33, 1, 13; 303, 347 f; BVerwG, Sammlung Buchholz, Nr. 20 zu 418.00 - Ärzte -, S. 44).

Die den Fachärzten mit § 37 Abs. 1 BO NR auferlegte Pflicht, grundsätzlich nur in ihrem Fachgebiet tätig zu werden, ist bei Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes materiell-rechtlich mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar (BVerfGE 33, 167 f; BSG 23, 97, 99 f, 102). Gegen die Einteilung der Fachgebiete in § 31 Abs. 1 BO NR und die Umschreibung des radiologischen Fachgebietes in § 32 Abs. 5 Nr. 19 BO NR bestehen ebenfalls keine inhaltlichen Bedenken (vgl. BVerfG aaO). Die Ansicht des LSG, die Elektrokardiographie gehöre nicht in das Fachgebiet des Radiologen, stimmt mit der im Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1965 ausführlich begründeten Auffassung des Senats überein (BSG 23, 97, 101 f). Abgesehen davon, daß nach der Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 28. Mai 1973 inzwischen auch die deutsche Röntgengesellschaft die Anfertigung und Auswertung von Elektrokardiogrammen nicht zum Fachgebiet des Radiologen zählt, sieht der Senat in den vom Kläger erhobenen Einwänden keinen Grund, hiervon abzugehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-7-

Der Kläger verkennt, daß es dem Röntgenologen auch nach der Fachgebietsbestimmung des LSG und des Senats durchaus nicht willkürlich verwehrt ist, die Elektrokardiographie im Rahmen seiner röntgendiagnostischen Tätigkeit zu nutzen: Erfordern bestimmte Untersuchungen medizinisch-diagnostisch eine Verbindung röntgenologischer und elektrokardiographischer Mittel, so darf der Radiologe EKG-Leistungen als Ausnahme von der allgemeinen Richtlinie des § 37 Abs. 1 BO NR ausführen (vgl. schon BSG 23, 97, 102). Die Befürchtung des Klägers, er könne durch die Begrenzung seines Fachgebiets zum Nachteil der Patienten gezwungen sein, bei seiner Fachtätigkeit auf eine zusätzlich notwendige diagnostische Klärung zu verzichten, ist somit nicht begründet. Die im Einzelfall gebotene Verbindung der Untersuchungsmethoden stellt danach keinen Grund dar, EKG-Leistungen in das Fachgebiet der Radiologen "zu integrieren" und Ärzte dieser Fachrichtung zu berechtigen, sie nicht fachgebunden systematisch auszuführen.

Schließlich hat das Berufungsgericht zutreffend entschieden, daß der Kläger nach einer Übergangsfrist von nahezu 7 Jahren die Vergütung von EKG-Leistungen über den 31. Dezember 1972 hinaus nicht unter dem Gesichtspunkt des Besitz-, Eigentums- oder Vertrauensschutzes beanspruchen kann. Dies entspricht der im Urteil vom 28. Mai 1965 begründeten Rechtsauffassung des Senats (BSG 23, 97, 103 ff), von der abzuweichen kein Anlaß besteht. Gesichtspunkte hierfür hat auch der Kläger mit der Revision nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

